

## **Art. 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte**

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung<sup>10)</sup>, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

---

<sup>10)</sup> [Amtl. Anm.:] BGBl. FN 340-1